

§. 22.

Es steht dem Trassanten frei, statt eines neuen Wechsels einen andern auf den Remittenten zu indossiren, der ihm dasselbe gewährt.

§. 23.

Ist die Valuta creditirt, so kann gleichwohl der Trassant den Wechsel zurück halten, wenn über den Remittenten in dessen Concurse ausbricht, nicht aber ihn zurückfordern, wenn er schon abgeliefert war.

§. 24.

Der Remittent kann verlangen, daß ihm von einem Wechsel mehrere Exemplare (Prima • Secunda • Tertia • Wechsel) gegeben werden.

Der Trassant muß in jedem Exemplar bemerken, ob es Prima • Secunda u. s. w. sey, indem er außerdem bey einem damit gestellten Betraue für jedes einzelne haftet, mit Vorbehalt des Regresses an dem Betrüger. Soll das eine Exemplar Verweis der einseitigen Präsentation versendet werden, so muß auf dem andern zum Giro bestimmten bemerkt werden, in wessen Hand sich jenes Exemplar befinde.

§. 25.

Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder subsidiarisch auf Entschädigung kann gegen den Trassanten nicht nach Wechselrecht, sondern nur im ordentlichen oder Executionsproceß geklagt, Rückgabe der Valuta aber kann nicht verlangt werden.

§. 26.

Der Remittent ist schuldig, gleich beim Empfang des Wechsels die Valuta zu zahlen, kann jedoch darauf nicht nach Wechselrecht belangt werden.

Ist die Valuta creditirt, so kann der Trassant vom Remittenten bis zur Zahlung einen Interimsschein oder auch, wenn es der Gegenstand erlaubt, einen Interimswechsel verlangen, aus welchem letztern natürlich wechselmäßig geklagt werden kann.

§. 27.

Wird der Trassant vor Zahlung der nicht creditirten Valuta insolvent, so darf der Remittent dieselbe so lange deponiren, bis der Wechsel bezahlt worden ist, oder mit Protest zurückkommt.

§. 28.

Wird der Trassant nach gezahlter Valuta jedoch noch vor Auslieferung des Wechsels insolvent, so kann die Valuta, wenn sie noch in Natur vorhanden und das Eigenthum noch nicht übergegangen ist, zurück, außerdem muß Entschädigung im Concurse gesucht werden.

Ist aber der Wechsel schon ausgeschüttet, so muß ihn der Remittent zu realisiren suchen, und falls er nicht honorirt wird, den Regressanspruch im oder außer dem Concurse (§. 173.) verfolgen.

II. Indossament und Cession.

§. 29.

In der Regel ist jeder Wechselinhaber, welcher über das Seinige frei disponiren kann, zu jeder Zeit befugt, seine aus dem Wechsel ihm zustehende Berechtigung auf einen andern zu übertragen, und es ist dazu nicht erforderlich, das im Wechsel oder in einer spätern Uebertragungsurkunde ausdrücklich stehende „an Ordre“ oder „an Commis“.

Soll der Wechsel nicht weiter übertragen werden können, so müssen bey dem Namen des Remittenten oder des neuen Inhabers die Worte hinzugefügt seyn „nicht an dessen Ordre“. Auch auf dem Trassanten selbst kann ein Wechsel übertragen werden, aber nicht auf den Trassanten.

§. 30.

Befiehlt die Uebertragung durch eine auf den Wechsel selbst (gewöhnlich auf dessen Rückseite) geschriebene Urkunde, so heißt sie Indossament. Die Uebertragungsurkunde muß nothwendig aufhä-